

Heinrich Georg Hansen

**Rechtfertigung des Erachtens des Doctoris Hansen zu Güstrow vom 19ten Januar. 1771. über die von dem Herrn von Raven auf Nossentin vorgelegten Vergleichs-Vorschläge : [Güstrow, den 1sten März 1771]**

[Güstrow?]: [Verlag nicht ermittelbar], 1771

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1699286167>

Druck Freier  Zugang



Rechtfertigung  
des  
Erachtens des Doctoris Hansen zu Güstrow  
vom 19ten Januar. 1771.  
über die  
von dem Herrn von Raven auf Nossentin  
vorgelegten  
**Bergleichs-Vorschläge.**



**D**as man sich vertheidigt, ist niemanden zu verdenken, nur muß die Vertheidigung aus und mit Gründen geschehen, und in einer anständigen Schreib-Art abgesetzt werden.

Wenn man aber ersteres unterläßt; so stiftet man sich, statt eines Vortheils, offenkundigen Schaden: und ziehet sich, wenn man außerdem noch, statt gültiger Beweise, seine Zuflucht zu unanständigen und Ehrenfährigen Ausdrücken nimmt, und diese die Stelle ersetzen läßt, wo aller Beweis mangelt, nichts als Verachtung zu.

Unter welche Classe nun diejenige Schrift zu rechnen, welche der Herr von Raven auf Nossentin gegen mein Erachten über seine vorgelegten Bergleichs-Vorschläge unterm 8ten dieses im Druck gegeben, und welche mir vor einigen Tagen zu Händen gekommen, mag die unpartheyische Welt beurtheilen.

Weil ich aber daraus bemerke, daß der Herr von Raven seine Vermögens-Zulänglichkeit schlechthin behaupten, und seine Herren Gläubiger fortlaufend dazu verleiten will, sich mit Ihm auf die vorgelegten Bergleichs-Vorschläge einzulassen, und ich es einsehe, daß Sie Ihn durch deren Bewilligung zum reichen Mann machen, sich aber selbst in das grösste Labyrinth setzen würden, und anstatt Obligations-mäßiger Zinsen jährlich gewörtig zu seyn, mit sehr geringen pro Centen vorlieb nehmen müßten, ja wohl gar, wenn die ohnedem sehr ungewissen Revenüen aus der Glas-Hütte und der Hölzung weiter fallen, und noch mehr nachlassen möchten, auch unvermutete Ausgaben nothwendig würden, zu befürchten hätten, daß in manchem Jahre gar keine Zinsen fielen, und sich durch den Vergleich, in Ansehung ihrer Capitalien, anscheinliche Rabbatten erkaufen würden: So fordert mich meine Pflicht auf,

A

MK-4995 2d  
MK 306 c.



auf, den Herren Gläubigern des Herrn von Raven, noch vor dem am 12ten Mart. a. c. zur gütlichen oder rechtlichen Beendigung dieser Debit-Sache, huldreichst angesezten Termin, einen weitern Abriss von dem Verhältniß des Vermögens des Herrn von Raven zu dessen Schulden-Stand zu machen, und zugleich diejenigen Schein-Gründe, welche zur Aufrechthaltung seines versunkenen Vermögens-Zustandes in seiner Erläuterung meines Erachtens hie und da versteckt angebracht, gänzlich zu zertrümmern, und selbigen mit einmahl das Geraus zu machen.

Gleich Anfangs bemühet sich der Herr von Raven zu behaupten, daß ich, dem erhaltenen Auftrag gemäß, mein Erachten für und wieder den Vergleich abgeben, mithin seinen Herrn Gläubigern eröffnen sollen: ob die vorgetragenen Vergleichs-Vorschläge schlechthin, oder unter gewissen Modificationen anzunehmen, oder mit Verwerfung derselben Richterlicher Ausspruch zu erwarten? und daß mein Erachten, in dieser Art nicht abgesetzt, weder dem Creditorischen Auftrag, noch der Lage der Sache genau angemessen sey.

Ich kenne den Beruf nicht, mich dieserhalb gegen den Herrn von Raven zu rechtfertigen, denn sonst würde ich es leicht beweisen können, daß seine Beurtheilung schon gleich aus dem Anfang seiner Beantwortung sich als nichtig darstelle, indem ich darnach, bald für oder wieder den Vergleich, und bald für und wieder denselben, mein Erachten abgeben, und meine nöthige Betrachtung entwerfen, und daß ich in Auftrag der Creditorum nicht für und wieder, sondern für oder wieder den Vergleich, meine Gedanken äussern, und, außer denen bey dem Statu. activo und passivo eintretenden nöthigen Betrachtungen, auch die etwa eintretenden nöthigen Erläuterungen und Einschränkungen bemerken sollen.

Will der Herr von Raven mir die Gerechtigkeit nicht wiederfahren lassen, daß ich dem Auftrag seiner Herren Gläubiger genüget: so kann mir dieses immerhin gleichgültig bleiben, da deren Herren Special Bevollmächtigte mir in der Conferenz vom 19ten Jan. a. c. Ihre Zustienheit über mein abgegebenes Erachten bezeuget, mit dem geneigten Zufügen, daß Sie dadurch in den Stand gesetzt worden, Ihren Herren Principalen umständlicher und gründlicher zu berichten.

Das ist mir Ehre genug. Ein ohnmächtiger Zadel des Herrn von Raven kann mir solche nicht rauben.

Ich werde dahero auch zur Bezeugung meiner schuldigsten Dankbarkeit für jene mir geneigt gemachte Erklärung, und um mich des Zutrauens der Herren Gläubiger des Herrn von Raven nicht unwürdig zu machen, bey dieser sehr wichtigen Gelegenheit äußerst bestlossen seyn, die Blöße der gegenseitigen Schein-Gründe aufzudecken, und einen jeden dadurch in den Stand setzen, sich für die gelegten Fall-Stricke zu hüten, und sich bey dieser Vergleichs-Handlung so zu benehmen, daß solche nicht ewige Wehen zur Folge habe.

Um nicht ohne Noth weitläufig zu werden, übergehe ich alle nichtsbedeutende Voraussetzungen der Gegenseitigen Beantwortung, und bemerke nur bloß, daß die 177610 Rthlr. 27 fl. neue Zweydrittel, welche ich als eine liquide Schulden-Last angesezet, durch wesentliche Abzüge sich jezo noch um so weniger vermindern lassen, und ein reiner Bestand allererst am Schlusse gezogen werden könne, als diese angegebene Summe, vor der zur Richtig-Stellung

lung der illiquiden Poste von dem Hochpreisli. Hof- und Land-Gericht angeordnet gewesenen Commission, von dem Herrn von Raven selbst für liquid anerkannt worden.

Das coram Commissione abgehaltene Protocoll so wohl, als der dar-nach mit Zusammenhaltung des Liquidations-Protocalli vom 18ten April 1769., und sonstiger Acten Stücken verfertigte, und meinem Erachten sub Nro I. angefügte rectificirte Posten-Zettel bestärcket die Richtigkeit dieser liquiden Schulden-Last.

Wann der Herr von Raven solche jezo wiederum bezweifeln und behaupten will, daß diese durch wesentliche Abzüge annoch vermindert werden könne: so streitet diese Behauptung wieder sein eigenes vor der hohen Herzogl. Commission abgegebenes Geständnis, und gibt hier seinen sämtlichen Herren Creditoren öffentlich den Beweß, daß er das, was er heute bejahet, morgen wieder abzuleugnen vermögend sey, je nachdem er das eine oder das andere seiner Convenience gemäß findet.

Vergebens beruft der Herr von Raven sich hiernächst darauf, daß das abgehaltene Commissions-Protocoll Stof genug zu den Beweisen der offenbahren Unrichtigkeiten der als illiquid angenommenen Schuld-Poste enthalten solle.

Es erhellet vielmehr daraus das Gegenteil, und daß solche nicht schlecht hin für nichts zu rechnen, sondern daß sie nur allererst alsdann aus der Masse wegfallen werden, wenn der Herr von Raven deren Gültigkeit aufgehoben.

Bis dahin aber, daß dieses nicht geschehen, bleiben sie allerdings stehen, und sind dahero auch von mir, obgleich als illiquid, nicht aus Vereiligkeit, sondern den Rechten gemäß, dem Schulden-Stand hinzugefüget.

Zwar will der Herr von Raven nicht nöthig haben, den Beweß der Unstatthaftigkeit dieser illiquiden Poste zu übernehmen, weil eine jede Ansprache nicht die Vermuthung ihrer Richtigkeit ohne Erweis mit sich führet, und dessen Ansprüchen, wovon gegenwärtig die Rede, das Gepräge ihres geringen Werths gleichsam aufgedruckt steht.

Allein da diese sämtliche, als illiquid, aufgeführte Poste nicht gleichen Grund haben, sondern einige von der Art sind, welche nur eventualiter bezahlt werden dürfen, andern die vorgeblich geschehene Zahlung entgegen gesetzt wird, und einer sehr geringen Anzahl derselben es an dem Beweß der Richtigkeit der Schuld mangelt: so kann, was von dieser dritten Art wohl zu behaupten seyn mögte, nicht von denen beyden übrigen behauptet werden.

Die erste Classe der illiquiden Schulden, worunter ich die eventualiter zu bezahlende Poste gerechner, sind solche, welche der Herr von Raven, entweder aus dem Grunde einer dafür übernommenen Bürgschaft, oder aus dem Grunde einer dafür versprochenen Evictions-Leistung, zu bezahlen hat.

Der Betrag derselben ist nicht geringe, und wer mag behaupten, daß solche schlechthin wegfallen, weil es wohl wahrscheinlich ist, daß es der Bürgschaft oder Evictions Leistung nicht bedürfen werde?



Müssen diese Arten der Schulden nicht so lange dem statui passivo bey-  
gefuget werden, bis sich der Herr von Raven von der deshalb übernommenen  
Verbindlichkeit gänzlich los gemacht?

Ein gleiches stehet auch in Ansehung der 2ten Classe der illiquiden Schul-  
den, welche solche Poste in sich fasst, wofür der Herr von Raven die Bezahl-  
lung bereits geleistet haben will, zu behaupten. Wer verkennet den Rechts-  
Gesetz: daß der Debitor, welcher in der angeblich geschehenen Bezahlung einer  
Schuld seine Schutz-Wehre finden will, die würcklich geschehene Zahlung be-  
weisen müsse?

Wird also dem Herrn von Raven die Übernahme dieses Beweises un-  
rechtmäßiger Weise aufgebürdet?

Ist es vielleicht möglich, und auch wahrscheinlich, daß die zte Art von  
denen illiquide ausgeworfenen Schulden, wegen des zu führen gewesenen,  
und ohnerachtet der öffentlich geschehenen Aufforderung dazu, nicht geführten  
Beweises, aus der Masse wegsallen werden: So müssen diese dennoch so lan-  
ge darin bleiben, bis sie durch ein rechtskräftiges Erkännniß davon abgewie-  
sen sind.

Bis dahin aber, daß dieses nicht erfolget, und der Herr von Raven sich  
von der, sowohl wegen der geschehenen Verbürgung, als versprochenen Evi-  
dention, übernommenen Verbindlichkeit, nicht los gemacht, und so lange der  
Beweis der geschehenen Zahlung nicht hinlänglich geführet ist, so lange kann  
der Herr von Raven so wenig, als ich, diese verschiedene Arten der als illi-  
quide ausgeworfenen Poste aus dem Schulden-Stand gänzlich wegstreichen.

Es bleibt dahero, der unerheblichen Gegenrede des Herrn von Raven  
ohnerachtet, die Schulden-Last mit den Zinsen bis Antonii a. c. gerechnet,  
190450 Rthlr. 28 fl. neue Zweydrittel, und müssen ohnedem die sumtus,  
tam communes quam particulares, und was ich in meinem Erachten bey  
dem Statu passivo wegen des Drebingschen Vorschusses, und der verschiedenen  
Reservationen angeführt, allerdings noch in Betrachtung gezogen werden.

So wenig die Beantwortung des Herrn von Raven die Größe dieser  
Schulden-Last vermindern können, und so schwach die wenigen Gründe dar-  
gestellet sind, welche Er, um doch etwas zu sagen, dagegen angebracht hat,  
eben so wenig ist durch dessen Erläuterung der aus seinem sämtlichen Vermögen  
zu hoffende Ertrag zu der Größe gebracht, daß davon die jährlich zu bezah-  
lenden Zinsen von den sämtlichen passiv-Schulden Verschreibungsmäßig  
berichtigt werden können, und dennoch für Ihn ein sehr ansehnlicher Ueber-  
schuß bleibt.

Ehe der Herr von Raven es gewagt, meine wegen des zu hoffenden  
jährlichen Ertrags angebrachten Anmerkungen anzufechten: So hat Er zuvor  
die Rechtsgültigkeit der geschehenen Taxe seiner Güther zu behaupten gesucht,  
damit es Ihm in der Folge desto leichter werden mögte, mein, in Ansehung  
des zu erwartenden wahren Ertrags, abgegebenes Erachten anzufechten.

Es hat zwar seine Richtigkeit, daß nach den von Creditoribus geäu-  
serten Zweifeln über die Zulänglichkeit des Vermögens des Herrn von Raven,  
von dem Hochpreißlichen Hof- und Land-Gericht eine eidliche Taxe dessen  
Güther

Güther veranlasset worden, allein es ist auch eben so gewiß, und die bey diesem eben genannten verehrlichsten Gericht verhandelte Acta beweisen es, daß Creditores sich dieser Taxe auf gar keine andere Art und Weise mit unterzogen, und gefallen lassen, als unter der seyrliechsten Verwahrung, daß diese Taxe nur einzig und allein zu ihrer etwagnigen Information gereichen müste, und daß, da es den Anschein gewinnen wolte, daß sie darnach die Güther des Herrn von Raven statt baarer Bezahlung anzunehmen hätten, Sie, um alle nachtheilige Folgen zum voraus von sich zu entfernen, auf diesen Fall das Remedium Restitutionis in Integrum gesetzmäßig interponiret, und ihre Beschwerden satsam deduciret haben.

Dieses interponirte Remedium, und die gleich Anfangs geschehene seyrliechste Verwahrung vor einem nachtheiligen, und den gemeinen und Landes-Gesetzen wiedrigen Effect von der Taxe, stellet die Herren Gläubiger des Herrn von Raven dafür sicher, daß Ihnen aus dieser geschehenen Taxation nicht die gedauerten schädlichen Folgen erwachsen können, Ihnen dem Herrn von Raven, einen nahmhaften Ueberschuß von 56000. Thaler neue Zweydrittel zuzugestehen, welcher, der gegenseitigen ungegründeten Meinung nach, auch denn noch bleiben solle, wann Ihnen die vielen, dem Anschein nach, zum Theil nicht gänzlich ungegründeten Guts- und sonstigen Ansprüche zur Last gerechnet würden.

Ist also von der Taxe nicht der Effect zu befürchten, welchen der Herr von Raven zu seinem Vortheil, zum größten Nachtheil seiner Herren Creditoren aber, als ein Schreck-Bild vorstellen will, sondern ist solche vielmehr, gesetzt auch den uneingestandenen Fall, daß sie gegen Creditores irgend einen Effect haben könnte, wovieder sie aber hinlänglich verwahret sind, in allen Betracht zum größten Theil fehlerhaft, und übertrieben: so ist auch daraus schon begreiflich, daß, da Herren Creditorum Special-Bevollmächtigte mein Bedenken über die bey dem Statu Activo noch eintretenden nöthigen Betrachtungen, Erläuterungen und Einschränkungen von mir verlanget, ich sowohl Beruf als Pflicht gehabt, mich über die Taxe, weil dadurch der jährlich zu hoffende Ertrag als gewiß festgesetzt werden wollen, nach meinem besten Wissen und Gewissen umständlich zu äussern.

Der Herr von Raven mag mein deshalb abgegebenes Erachten immerhin für unleidlich halten, Er mag meine Ausföhrung für unbeträchtlich ansehen, Er mag, da ich seinen Herren Gläubigern die bey der Taxe vor gefallenen Fehler kennbar gemacht, und aus Gründen den Nachtheil gezeigt, welcher Ihnen nothwendig entstehen müste, wann Sie den von denen Taxatoribus bestimmten Ertrag, als einen wahren und gewissen, zur Erhebung ihrer Zinsen hinlänglichen Ertrag ansehen wolten, mich immerhin hassen: So werde ich deshalb nie meine Pflicht verkennen, und seinen Herren Gläubigern die Annahme des von den Taxatoribus bestimmten Ertrags anrathen, sondern ich werde, so lange als ich die Ehre habe, Ihr gemeinsamer Anwald zu seyn, mich aus allen Kräften dagegen auflehnen, Ihnen den daraus sichtbar zu befürchtenden Schaden stets abbilden, und mich dadurch ihres mir gewürdigten Zutrauens immer würdiger zu machen nach aller Möglichkeit befleißigen.

Gewissenhaft und pflichtmäßig habe ich Ihnen dahero auch schon meine ungegründeten Zweifel gegen die Taxe in dem mitgetheilten Erachten zur Abwendung ihres Schadens getreulich vorgelegt, und dieser meiner Pflicht  
B werde



werde ich auch jeho darin weiter nachkommen, wann ich die von dem Herrn von Raven gegen mein Erachten öffentlich bekannt gemachte Erläuterungen und Beantwortung, auch öffentlich in ihrer wahren Blöße darstelle.

Und weil ich in meinem Erachten bereits angenommen habe, daß der zu hoffende Ertrag vierfach seyn könne, indem man entweder

- A) auf die Güther selbst, oder
- B) auf die Glas - Hütte, oder
- C) auf die Hölzung, oder
- D) auf die Activ - Schulden

Rücksicht nimmt: So will ich diese Ordnung hier beybehalten, und

*ad A.)* die Beantwortung des Herrn von Raven in Ansehung dieses Puncts gründlich beleuchten.

Hier kann ich mich um so mehr kurz fassen, als der Herr von Raven mit mir darin einig ist, daß der Ertrag der Güther zu 5034. Rthlr. 13. fl. 7 pf. neue Zweydrittel einstweilen angenommen werden könne.

Zwar hat der Herr von Raven meine Bemerkungen, daß von diesem Ertrag

1.) verschiedenes nur zufällig, verschiedenes aber in Zukunft allererst zu erwarten stehe,

2.) daß es noch Zweifel leide, ob die ausgeführten 250. Rthlr. Zinsen von dem zu bezahlenden Vorschuß der 5000. Rthlr. neue Zweydrittel, als ein Ertrag, mit anzusehen,

3.) daß ich den Ertrag von 5034. Rthlr. 13. fl. 7 pf. nur vor der Hand, und in Ansehung dessen, gelten lassen habe, weil

4.) Lüttgendorff ziemlich geringer taxiret seyn soll,

für anständig gehalten, und sich dieserhalb mit einer unzulänglichen Beantwortung beschäftigt.

Ich könnte diese zwar deshalb, und weil sie zum Theil wieder die Notorieté streiten, unbeschadet mit Stillschweigen übergehen, allein, um zu beweisen, daß ich auch zu diesen Behauptungen hinlänglichen Grund gehabt, so mag folgende Erwiederung davon zum Beweß dienen.

*ad I.)* Wann ich angegeben, daß in dem ausgeworfenen Ertrag verschiedenes nur zufällig, verschiedenes aber in Zukunft allererst zu erwarten stehe: so ist der Grund davon nicht dieser gewesen, die Handlungen deren Herren Hauswirthe, welche die Taxation der Güther des Hrn. von Raven übernommen gehabt, zu verkleinern, sondern es ist deshalb geschehen, weil Selbst diese Herren in ihrer Taxation dasjenige, was Sie unter den zufälligen

lichen Ertrag gerechnet, nicht für einen wahren und wesentlichen Ertrag angenommen, und weil Sie, in Ansehung des in Zukunft zu erwartenden Ertrages, diesen selbst nicht anders angesehen und angeschlagen haben.

Unter den zufälligen Ertrag rechne ich zuerst diejenigen 216. Rthlr. welche, als ein jährlicher Ueberschuss, aus dem an die Hütten-Leute jährlich zu liefernden Bier und Brandwein ausgeworfen sind.

Kann man diesen Ertrag für anders, als zufällig halten? Hört solcher nicht so bald auf, als die Glas-Hütte, entweder ganz oder zum Theil, auf höret? Und wer mag behaupten, daß diese ewig dauren werde?

Zwar soll die Einrichtung dazu gemacht, und die Heyde zu dem Ende in so viele Kavel gelegen seyn, daß gegen die Zeit, daß sämtliche Kaveln durchgehauen sind, die erste alsdann völlig wieder bewachsen ist.

Ob ich dieses nun gleich nicht bezweifle, so können dennoch andere Umstände eintreten, welche die Legung der Glas-Hütte entweder ganz, oder zum Theil nothwendig machen.

Hören dann die Glasmacher zu Nossentin ganz oder zum Theil auf: so fällt auch damit der zu 216 Rthlr. neue Zweydrittel berechnete jährliche Ueberschuss, aus der Lieferung des Brandweins und des Biers für die Hütten-Leute, ganz oder zum Theil weg.

Ist also dieser Ertrag nicht bloß zufällig?

Ich glaube von den 100 Rthlr., welche aus der Kalck-Brennerey jährlich kommen sollen, um so mehr ein gleiches behaupten zu können, als, ohnerachtet die Administration auf den Nossentinschen Gütern beynahme schon anderthalb Jahr gedauert, ich dennoch, unter der Rubrique der Kalck-Brennerey, noch nicht mehr, als 2 Rthlr. 12 fl. in Einnahme gesunden, auch dem Vernehmen nach in verschiedenen Jahren kein Kalck mehr gebrennet seyn soll.

Dis beydes mag zum Beweß meiner Behauptung: daß unter dem von den Herren Hauswirthen bestimmten Ertrag verschiedenes nur als zufällig angenommen werden können, genug seyn.

Erforderlichen Falls könnte dieses von noch mehreren Ertrags-Puncteten gesaget und bewiesen werden.

Ausser diesem, als zufällig angenommenen Ertrag, ist auch noch verschiedenes allererst in Zukunft zu erwarten.

Ich berufe mich zu dem Ende auf die, meinem Erachten sub Num. 2. Lit. a., und sub Num. 5. et 6., beygefügten Anlagen, woraus ersichtlich werden wird, daß, nach dem Ermessen der Herren Taxatoren, sowohl zu Nossentin, als zu Sparow und Lüttgendorff, noch verschiedene wichtige Einrichtungen gemacht werden müssen.

*Ad 2.)* Bemerke ich ohne weitläufige Anführung verschiedener andern Gründe, worauf ein jeder gar leicht von selbst verfallen wird, nur bloß dieses, daß die Herren Hauswirthe nicht sämlich der Meynung gewesen seyn müssen,



dass der Ertrags-Anschlag von sämtlichen Güthern, als Güthern, dergestalt gemacht worden, dass davon der Pächter einen Vorschuss von 500 Rthlr. bezahlen, und diesen Vorschuss Zinsenlos stehen lassen müsse, und dass die Zinsen davon dem Ertrag der Güther mit 250 Rthlr. beizufügen sind, weil der Hand-Brief, welcher mir von den Herren Hauswirthen, nach geendigter Taxation, und ihrem darüber abgegebenen Erachten allererst zugeschickt worden, nur blos von dem Herrn Amtmann Soult und dem Herrn Amtmann Sturm unterschrieben ist, die Unterschriften der beyden andern beeidigt gewesenen Herren Hauswirthe aber, als des Herrn Hauptmanns Jargow, und des Herrn Pensionarii Behrens, darunter vermisst werden; gleich ich dann auch nur kürzlich anführe, dass der Grund, warum der Pächter von seinem Vorschuss keine Zinsen haben solle, darin wohl unmöglich zu suchen, weil er alle mögliche Unglück-Fälle tragen könne und müsse, indem dieser Grund wohl nicht gegen den Pächter dazu, dass er seinen Vorschuss Zinsenlos stehen zu lassen habe, sondern vielmehr dazu, dass er Zinsen von seinen Vorschuss fordern könne, anzuziehen ist; nicht zu gedenken, dass der Herr Pensionarius Behrens, als mitbeeidigt gewesener Taxator, der Meynung der übrigen Herren Taxatoren: wie ihre Anschläge so gemachet worden, dass ein Pächter von diesen Güthern alle mögliche Unglück-Fälle tragen könne und müsse, nicht beypeflichtet, solche laut Anlage sub Num. 17. nicht mit unterschrieben, sondern vielmehr seinen Dis-sensum deshalb mehr denn eimahl erklärt hat.

Nr. 17

Habe ich also nicht Gründe genug gehabt, den Sach annoch in Zweifel zu ziehen, ob die angeführten 250 Rthlr. Zinsen von dem zu bezahlenden Vorschuss der 5000 Rthlr. neue Zweydrittel als ein Ertrag mit anzusehen?

*Ad 3.)* Aus denen ad 1. et 2. angeführten Gründen wird der von dem Herrn von Raven mir gemachte Vorwurf: dass ich den von denen Herren Hauswirthen zu 5034 Rthlr. 13 fl. 7 pf. neue Zweydrittel bestimmten jährlichen Ertrag nur blos vor der Hand gelten lassen, von selbst dahin fallen, und dis um so mehr, als

*Ad 4.)* es gemeinkündig genug ist, dass verschiedene, und zwar die letzten Pächter von Lüttgendorff, bey einer Pacht von 1200 Rthlr. arm geworden.

*Die ehemaligen Pächter von Lüttgendorff: Gundelach, Wasmuth und Westphal, müssen redende Zeugen von der Wahrheit dieser Angabe seyn.*

*Selbst der Herr von Raven will ja Lüttgendorff, nach Ausweisung seiner 5ten Vergleichs-Proposition, mit Einbegriff der Höll-Mühle und dem zur Bestellung des Ackerwerks und der Wirtschaft nöthigen Vieh und Fahr-niss nicht höher, als zu 25000 Rthlr. annehmen.*

Rechnet man den Werth der Höll-Mühle, welchen der Herr von Raven in seiner Beantwortung pag. 5. zu 4000 Rthlr. bestimmt, und den Betrag des zur Bestellung des Ackerwerks und der Wirtschaft nöthigen Viehes und Fahrnißses nur zu 2000 Rthlr. angeschlagen, mithin diese 6000 Rthlr. von jenen 25000 Rthlr. ab: so bleibt der Werth von Lüttgendorff 19000 Rthr. und der Ertrag zu 5 pro Cent 950 Rthlr.

*Werden von dieser Summe nun die nothwendigen jährlichen Abgaben, an Erb-Pacht und Contribution, so wie sonstige, und von den Herren Taxatori-bus laut N. 6. meines Erachtens, zu 365 Rthlr. 7 fl. bestimmten Abgänge ab-gezogen:*

gezogen; so bleibt der jährliche Ertrag von Lüttgendorff nur 784 Rthlr. 41 fl.

Was folgt hieraus? Entweder dis, daß Lüttgendorff mit Ausschluß der Höll-Mühle, wofür also auch der zu 121 Rthlr. 2 fl. eidlich bestimmte Ertrag abgehet, von Herren Taxatoribus noch jährlich auf 222 Rthlr. 37 fl. zu hoch bestimmt sey, oder dis, daß der Herr von Raven Lüttgendorff 8500 Rthlr. unter der Hälfte seines Pag. 5. der Beantwortung festgesetzten Werths von 46500 herunter setzen, es für 27500 weniger annehmen, und mithin seine Herren Gläubiger abermahl um 27500 Rthlr. bringen wolle.

Soll erstteres seyn: so bestätigt dis die Wahrheit, daß Lüttgendorff nicht zu geringe, sondern viel zu hoch taxiret worden. Ist aber letzteres wahr: so können Herren Creditores hieraus ein neues Merckmahl abnehmen, wie redlich der Herr von Raven gegen Sie dencket.

Die bey diesem Ertrags-Punct schlüsslich angesetzte Anmerkung des Herrn von Raven, wie es bemerket werden müsse, daß man auf allen seinen Gütern den besten Acker mit 80 □ R. zu bonitiren angefangen, und zu Nossentin und Sparow den Scheffel Rocken zu 22 fl., zu Lüttgendorff aber zu 24 fl. in Anschlag gebracht, und die daraus gemachte Folge, daß dieser gemachte Anschlag der mäßigste, und nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit Creditoribus weniger nachtheilig als Ihm sey, mögen Hauswirthe beurtheilen. Mich deucht aber, da sämtliche Hauswirthe keinen bessern Acker, als von 80 □ R. auf einen Scheffel gefunden, und es unter den schlechten verschiedene Grade giebt, mithin das Wort: Bester, sehr relativisch ist, die Taxation der in diesem Punct mit einander völlig einig gewesenen Herren Hauswirthe nicht angesuchten werden könne.

Wann ich gleich dieses Puncts wegen in meinem Erachten nichts angeführt: so ist solches eines Theils von keiner Erheblichkeit gewesen, andern Theils aber würde es auch dem Herrn von Raven gewis nicht zur Vertheidigung gereichert haben, wenn ich es allgemein bekannt gemacht, daß von seinem besten Nossentinschen und Sparowschen Acker doch noch 80. □ R. auf einen Schfl. gerechnet werden müssen, und daß der Schfl. Rocken davon nicht höher als zu 22. fl. anzuschlagen sey.

Nun verläßt der Herr von Raven seine Critic über mein Erachten wegen des Ertrags der Güther, als Güther, und geht

ad B.) zu der Untersuchung über, ob von seiner Glas-Hütte nicht ein grösserer Ertrag, als ich davon einstweilen aus Gründen angenommen, zu hoffen stehe?

Man kann es hier dem Herrn von Raven ansehen, daß Er entweder schon sehr außer Fassung gewesen, oder aber ein oder anderer von den Herren Mit-Arbeitern seiner mir entgegen gesetzten Beantwortung sich verirret habe, indem, obgleich jezo die Reihe den Ertrag der Hütte trifft, und davon auch in der Folge unter diesen Nummern die Rede ist, er dennoch Pag. 5. ad B. von der Gültigkeit der Holz-Taxe, und von der Taxe der beidigten Kunstdienstständigen Männer, welche letztere bey der Bestimmung des Ertrags der Hütte nicht gewesen, zu reden angefangen.

Sed translat cum coeteris erroribus.

E

Mur



Nur zur Haupt-Sache. Doch noch eins vorher.

Der Herr von Raven fragt mich hier wiederholt, was den Creditoren mit meinen Zweifeln gegen den Ertrag der Hütte geholfen und gedienet seyn? Ich antworte anderweit, doch aber auch zum letztenmahl vis: Daß sie nicht induciret werden sollen.

In wie ferne meine Zweifel gegen den bestimmten Ertrag der Hütte als gegründet oder ungegründet anzusehen seyn, überlasse ich der Beurtheilung eines jeden Unpartheyischen.

Es wird zwar hiezu keine sonderliche Beurtheilungs-Kraft erforderlich, denn man braucht nur mein Erachten mit der Beantwortung des Herrn von Raven Punct vor Punct zu vergleichen, so wird man in jenem Grunde, in diesem aber leere Worte, und statt Beweise solche Ausdrücke finden, welche von vernünftigen Männern in Streit-Schriften verabscheuet werden müssen.

Um aber das Unerhebliche der gegenseitigen Beantwortung desto mehr kennbar zu machen: so werden folgende Anmerkungen dazu hinreichend seyn.

*ad 1.)* Die gesetzliche Zusammenrechnung der Früchte in fruchtbaren und unfruchtbaren Jahren soll eine rechtliche Anwendung auf den zu erwartenden jährlichen Ertrag der Glas-Hütte haben.

Ich bekenne es, daß ich nicht begreifen mag, wie die Gründe jenen Falls, diesem anpassend sind.

Man gedencke sich eine Fabrike.

Diese wird, so lange sie die einzige bleibt, und die Waaren nur von der Art sind, daß sie sowohl wegen ihrer Nutzbarkeit als wegen ihrer Güte einen Absatz erwarten lassen, einen sehr ansehnlichen Ertrag haben.

Man bilde sich aber hingegen den Fall, daß mehrere Fabriken dieser Art zum Vorschein kommen, wird dann nicht der Ertrag folgender Jahre von dem Ertrag der ersten Jahre unendlich verschieden seyn?

Ja, man nehme so gar mahl an, daß die Länder, wohin die Waaren unsrer Fabrike verfahren und abgesetzt werden, selbst Fabriken angelegt, stehet alsdenn wohl zu erwarten, daß unsre Waaren so stark, wie vorher, und für denselbigen Preis abgesetzt werden können?

Dis wird niemand behaupten, und der Grund hievon wird um so einleuchtender werden, wann noch dis hinzu kommt, daß die Bedürfnisse zu unsrer Fabrike von sehr entfernten Gegenden, und mit großen Transports-Kosten zu Lande angeschaffet werden müssen, wann jene alle Bedürfnisse aus der ersten Hand kaufen, und sich dadurch und durch die Einbehrlichkeit eines weiten Transports auf der Achse, einen ansehnlichen Vortheil verschaffen.

Um diese wenigen allgemeinen Grundsätze auf gegenwärtigen Fall in Anwendung zu bringen: So muß ich nur zum voraus bemercken, daß zur Nossentinschen Glas-Hütte bekanntermassen eine grosse Menge von Asche und Salz, sehr vieler Thon zur Fertigung der Häfen, viele Steine zur

Gekung

Gehung der Dosen, God - Asche und d. g., erfordert werden, welches insgesamt mit grossen Kosten, und letztere 3 Arten der Bedürfnisse von sehr entfernten Gegenden, ja fast alle von Hamburg auf der Achse herbev gefahren werden müssen. Dahingegen diese Bedürfnisse in Holland und in Russland aus der ersten Hand, in dem Lande selbst, ohne grosse Transports - Kosten, zu Wasser anzuschaffen sind.

Dis macht gewiß schon einen ansehnlichen Unterschied in Ansehung der Kosten aus.

Nun sind die Bedürfnisse zur Verfertigung des Glases angeschafft.

Ich übergehe den Unterschied in Ansehung des hiesigen und auswärtigen Arbeits-Lohns. Ich will auch nicht in Unrechnung bringen, was durch den Transport bis Altona für Bruch-Glas entsteht, denn dis ist gewiß nicht von einem geringen Belang, sondern ich will nur noch derjenigen Kosten erwähnen, welche durch den weiten Transport des Nossentinschen Glases auf der Achse, welches bis Boitzenburg geschehen muß, entstehen, ich will nur der vielen in Boitzenburg und in Altona zu bezahlenden Provisionen, Boden-Miethe, Zölle und andern mit dem Transport verknüpften Kosten gedenken: so wird, wann man diese in Grundlage der Glas-Rechnungen voriger Jahre in Anschlag bringt, sich der Calcul leicht ziehen lassen, daß solche in die Tausende gehen.

Dis beweisen die meinem Erachten sub Num. 9 beigefügten Rechnungen, worinnen dieselben Führen nicht einmahl in die Ausgabe gebracht, welche mit eigenen Pferden bestritten werden.

Man ziehe alle diese ungeheuren Kosten, welche zum Theil in Holland und Russland gänzlich wegfallen, zum Theil aber auch dorten aus vorher angegebenen Gründen weit geringer sind, in Erwegung, wird man alsdenn noch den Satz bezweifeln: daß man auswärts wohlfeilere Preise geben könne, und daß, da die Nossentinsche Hütte, ohne den größten Nachtheit, mit jenen nicht gleiche Preise halten mag, auch der jetzige Absatz geringer, als ehedem seyn müsse? Und daß, wenn, um die Glasmacher nicht auseinander gehenzulassen, und das Holz, wozu sich aus bekannten Ursachen ohnedem wenige Käufer finden, doch irgend zu nutzen, nach wie vor gleich stark gearbeitet wird, das unverkaufte Glass-Lager nach und nach grösser werden müsse? Verliehret man durch den Mangel dieses Absatzes, da alle Bedürfnisse zur Hütte stets baar angekauft, die Hütten-Leute bezahlet, die Transport Kosten immerfort bestritten, Provisionen und Boden-Miethe fortlaufend gegeben werden müssen, und bey allem diesen das unabgesezte Glas-Lager sich immerhin vergrössert, nicht eine ansehnliche Summe an Zinsen von dem unabgesezten und mit baarem Gelde verfertigten und transportirten Glase?

Dis ist einleuchtend genug, und wird noch einleuchtender werden, wann man nur bemerket, daß laut Abschluß der Rechnung de 1769, (denn die Rechnung de 1770 habe ich noch nicht erhalten können) das der Zeit unverkauft gewesene Glas-Lager laut Anlage sub N. 6. einen Werth von 7582 Rthlr. 18 fl. 9 pf. gehabt habe.

Kann man den Gedanken, ein so grosses unabgeseztes Glas-Lager zu haben, damit reimen, daß der Absatz nach wie vor gleich groß sey, und daß es jezo an keinem Absatz fehle?



Dis würde contradictorisch seyn.

Ist also die gesetzliche Zusammenrechnung der Früchte in fruchtbaren und unfruchtbaren Jahren hiernach anwendlich?

Bestätigt sich nicht vielmehr mein angenommener Grundsatz, daß, wenn ein Ertrag vergangener Jahre eine Bestimmung auf die Zukunft geben solle, nicht auf den Ertrag längst verflossener, sondern auf die Ausbeute des nächstverflossenen Jahres, welcher mit den folgenden gleiche Ursache hat, gesehen werden müsse?

Ich glaube, daß man nach dem Willen des Herrn von Raven sich nunmehr nicht weiter überreden lassen wird, daß der von dem Herrn Amtmann Souhr, in Grundlage der von dem Herrn von Raven vorgelegten Bücher und Rechnungen, gesetzt auch den Fall, daß an diesen, so viel die Aussgabe anlangt, nichts gefehlet, und keine Irrtümer dabei vorgesunken, gemachte Durchschnitt des Ertrags der Hütte von 8 Jahren, eine Bestimmung eines würklichen, wahren, reinen jährlichen Ertrags von 3174 Rthlr. 22 fl. machen könne.

ad 2.) Der Ertrag der Hütte de 1769 beweiset nach wie vor das Gegentheil, und bestärcket den Grundsatz der Unanwendlichkeit der Zusammenrechnung der Früchte von fruchtbaren und unfruchtbaren Jahren.

Was von dem Herrn von Raven bey diesen Punct

ad a.) angeführt ist, hat schon in dem vorhergehenden seine Abfertigung erhalten, nur das muß ich hier noch bemerken, daß nun die Ausbeute der Nossentinschen Glas-Hütte mit einmahl zu 5000 Rthlr., nach Abzug aller Kosten, angewachsen ist.

Je grösser der Herr von Raven diese Ausbeute rechnet, je mehr fällt das Unwahre davon in die Augen.

Ich kann also schweigen.

ad b.) Was ich von dem Herrn von Raven in meinem Erachten rend eingeführet habe, das ist von mir so aufrichtig, als ich es von ihm erhalten habe, geschehen.

Die sub Nr. 15. angeführte Original Anlage gibt hievon den unschönsten Beweis. Daß aber der Herr von Raven nicht gleiche Aufrichtigkeit in seiner Antwort auf meine Zweifel bewiesen, und nun das öffentliche Zeugniß abgeleget; im Ernst nie daran gedacht zu haben, mir die wahren Quellen des geringen Ertrags der Hütte von 1769. zu eröfnen, dies ist eine Handlung, woraus ich nicht den geringsten Schaden gehabt, sondern die Folgen davon haben ihn allein getroffen,

Um diese nachtheilige Folgen zu heben, nimt der Herr von Raven nun die Miene der Aufrichtigkeit an, und bekennet, mir jetzt die wahren Quellen des geringen Ertrags der Hütte de 1769. entdecken zu wollen.

Weil diese Stelle merkwürdig ist: so wird es mir erlaubt seyn, solche in

in frischen Andencken zu bringen, damit meine derselben entgegen zu seßende Antwort desto leichter geprüft werden könne.

Sie ist ohnedem nur kurz und lautet :

Ich verfiel mit meinem Commissionair, Herrn Schilling, Ausgangs 1767. Diese Uneinigkeit dauerte 1768. Er schickte kein Geld. Häufige Executions nahmen mir das baare. Mir fehlte es an Mitteln, alles Zubehör herbeizuschaffen, und es ward weniger Waare gefertiget, woraus 1769. Geld gelöst werden sollte. Die erste Ursache des mindern Ertrags der Hütte im Jahr 1769. Hiezu kam folgende Collision : Herr Schilling sandte dem Spediteur Drebing die Fracht-Gelder nicht zeitig genug ein. Dieser, über seine Vorschüsse verdächtlich, wollte sich schüpfänden, behielt das Glas zu Boitzenburg, und ersterer empfing die Waare so spät, daß die beste Zeit des Absatzes verstrichen war. Ich sahe diese Fehler, allein ich war zu ohnmächtig, sie aufzuheben.

Der Herr von Raven beschließt diesen Vortrag mit der Versicherung, daß solcher offenherzig (denn aber muß man sich am mehresten hüten, die Folge wird es ergeben,) geschehen, und glaubt nun, daß Ihm der Beyfall der Welt nicht entstehen werde.

Dieses Märchen, so kurz es auch ist, ist dennoch, wenn man die Stellen darinn übergehet, welche dem Herrn von Raven unter allen Be tracht zur Last fallen müssen, ziemlich gut ausgedacht.

Dass dieser ganze Vortrag aber nichts, als ein blosses Märchen sey, will ich, der ich mir dergleichen aufzubinden zu lassen nicht gewohnt bin, beweisen.

Es ist eine mögliche Sache, daß der Herr von Raven mit seinem Commissionair, dem Herrn Schilling, welcher, denen Herren Mit-Arbeitern der gegenseitigen Beantwortung vielleicht unbekannt, nicht zu Hamburg, sondern zu Altona wohnet, Ausgangs 1767. zerfallen seyn kann. Ich werde derhalben auch hiegegen nichts sagen.

Allein, daß der Herr von Raven, welcher in dieser Uneinigkeit den Grund des mindern Ertrags der Hütte de 1769. setzen wollen, solche, weil Er einzige und allein, und durch Ihm auch seine Herren Gläubiger, Schaden gehabt, das ganze 1768ste Jahr hindurch dauren lassen, und selbige nicht bey Seiten gehoben, ist eine Handlung, welche schlechthin nicht verzichten werden kann, und dis um so weniger, weil der Herr Schilling sich diese Uneinigkeit zu einer Gelegenheit werden lassen, dem Herrn von Raven kein Geld zu schicken, und es Ihm dahero an Mitteln gefehlet, die zur Fertigung des Glases, woraus in der Folge Geld zur Bezahlung der Zinsen gelöst werden sollen, erforderliche Bedürfnisse herbeizuschaffen.

Der Herr von Raven verzeihen mir aber die Frage : Wenn es wahr ist, daß der Herr Schilling Ihm keine Gelder eingesandt, wo dann die 26896. Mt. 10. fl., welche von dem Herrn Schilling in der Einnahme des 1768sten Jahres gebracht worden, geblieben, da doch nach Ausweisung der Rechnung des Herrn Schillings de 1769., welche meinem Erachten



sub Nr. 12 in Originali begeleget ist, der Saldo vom Jahr 1768.  
nur 4999. Mf. 11. fl. geblieben.?

Ich höre schon die vorstehendermassen abgegebene Beantwortung: Dass die häufigen Executiones Ihm solches genommen. Ist dieses, ob es gleich niemand glauben wird, dass die Executions-Gebühren im 1768sten Jahr 21896. Mf. 15. fl. gekostet haben sollen: So leuchtet ja hieraus das Unwahre der gegenseitigen Anzeige jedermann offenbahr ein, dass der Herr Schilling im Jahr 1768. dem Herrn von Raven keine Gelder eingesandt hat.

Ich frage ferner, wozu sind die 212. Mf., welche der Herr Amt-Mann Souhr aus der Rechnung des Herrn Spéditeur Drebing zu Boitzenburg in die Einnahme der Jahrs-Rechnung de 1768. gebracht, verwendet? Ohne Zweifel ist diese Antwort der vorigen gleich: Zu Executions Gebühren sind sie verwandt. Ich will es auch gelten lassen, und nun haben wir, um uns mit einander nicht zu irren, schon die Summa von 22108. Mf. 15. fl., die in einem Jahr an Executions Gebühren bezahlet worden.

Ich frage weiter: Wozu sind die 6476. Mf. 7. fl. 6. pf., welche nach Ausweisung der Rechnung des Vice - Glase-Meisters Wendt zu Nossentin in der Einnahme des Jahres 1768. befindlich sind, gebraucht? Antwort: Zur Bezahlung der Executions-Gebühren. Recht, und nun haben wir schon die Summe von 28585. Mf. 6. fl. 6. pf., an im Jahr 1768. bezahlten Executions-Gebühren.

Ich höre noch nicht auf zu fragen, und frage also ferner: Wer hat diejenigen 695. Mf. 14. fl., welche außer jenen 6476. Mf. 7. fl. 6. pf. in dem 1768sten Jahre aus der Nossentinschen Glas-Hütte gelöst worden, empfangen?

Nach der in denen Erläuterungen des Herrn von Raven abgegebenen Antwort: Der Executor.

Zetzt ist die Summe der Executions-Gebühren schon zu 29281. Mf. 4 fl. 6. pf. angewachsen.

Ich frage endlich: Da die Herren Hauswirthe den jährlichen reinen Ertrag der Güther Nossentin, Sparow und Lügendorf mit Zubehör, zu 5034. Rthlr. 13. fl. 7. pf., mithin zu 15102. Mf. 13. fl. 7 pf. bestimmt, und die Herren Forst-Verständige in ihren Anschlägen behauptet haben, dass, nach Abzug der Bedürfnisse zur Hütte und zum Theer-Osen, der jährliche Ertrag der Hölzung 3000. Rthlr., mithin 9000 Mf. bleibt, und wenn diese beyden Anschläge ihre Richtigkeit haben, der Herr von Raven diese Einkünfte der respective 15102. Mf. 13. fl. 7. pf. und 9000. Mf., mithin aus den Güthern, und aus der Hölzung im Jahr 1768. die Summe von 24102. Mf. 13. fl. 7. pf. gehoben haben muss: ich frage, wer diese 24102. Mf. 13. fl. 7. pf. erhalten? Auch der Executor. Und nun hat dieser Executor in dem einen 1768sten Jahr 53384. Mf. 2. fl. 1. pf. erhalten.

Ein recht artiger Verdienst.

Der Herr von Raven antworte hierauf nicht; Dass er ja von dem Ertrag seiner Güther, und seinen sonstigen Hebungen, auch die in diesem Jahr

Jahr zu bezahlen gehabten Zinsen bestreiten müssen, denn sonst muß ich Ihm gleich erwiedern, daß Er zur Zeit des Zusammenrufs seiner Gläubiger, mithin am 18ten April 1769. den mehresten derselben zweijährige Zinsen schuldig gewesen, und so viel ich mich nur jezo erinnere, keinem oder doch sehr wenigen derselben seit Trinitatis 1768. Zinsen bezahlt habe.

Hiedurch haben also die erhobenen, und, nach seiner Erzählung, zu den Executions-Gebühren verwandten Gelder von 53384. Mk. 2. fl. 1. pf. keinen Abgang erlitten, und gesetzt auch, daß er würcklich einige Zinsen bezahlet: So hat Er ja dazu die Zinsen von seinen Activ-Schulden, welche, nach meinem Ermessen, nur höchstens zu 15000. Rthlr. angenommen werden können, dieser meiner gegründeten Meinung aber ohnerachtet schlechthin 31000 Rthlr. bleiben sollen, verwenden können, dann diese habe ich zu den vorgeblich bezahlten Executions-Gebühren noch nicht gerechnet.

Wer wird sich aber wohl aufbinden lassen, daß der Executor in einem Jahre 53384. Mk. 2. fl. 1. pf. neue Zweydrittel von dem Herrn von Raven erhalten haben solle? So einfältig muß man die heutige einsichtige Welt nicht halten. Bleibet dahero die ganze Historie nicht ein Märchen?

Ich will diese Sache näher entwickeln, und es ist mir lieb, daß ich dazu die Beweise in Händen habe, denn sonst würden sie mir jezo gewiß nicht gegeben werden.

Es ist unrichtig, daß es dem Herrn von Raven im Jahr 1768 an Mitteln gefehlet habe, die Bedürfnisse zur Glas-Hütte herbey zu schaffen, und im Jahr 1768 so viel Glas fertigen zu lassen, als in dem darauf erfolgten 1769sten Jahr zu verkaufen gewesen.

Die Unrichtigkeit der gegenseitigen Angabe stelle sich schon aus vorstehendem dar, es fällt also auch die daher genommene Ursache des mindern Ertrags der Hütte im Jahr 1769 von selbst dahin.

Es wird dieses aber einleuchtender werden, wenn man die von dem Herrn Amtmann Souhr verfertigte Berechnung der Einnahme und Ausgabe des 1768sten Jahres zur Hand nimt, indem daraus erhellet, daß alle diejenigen Ausgaben, welche zur Bedürfnis der Hütte erforderlich gewesen, gehörig bestritten sind, und daraus eine Summe von 23195 Mark 15 fl. erwachsen ist.

Da also diese von dem Herrn von Raven angegebene erste Ursache des mindern Ertrags der Glas-Hütte, als Wahrheits-widrig dargestellt ist: so kommt es jezo nur noch darauf an, in wie weit die angegebene Collision: daß der Herr Schilling dem Spediteur Drebning die Fracht-Gelder nicht zeitig genug eingesandt, dieser, über seine Vorschüsse verdrüßlich, sich geschüksändet, das Glas zu Boitzenburg behalten, und ersterer die Waare so spät empfangen, daß die beste Zeit des Absatzes verstrichen, ihre Richtigkeit habe?

Auch hievon will ich das Gegentheil beweisen.

Der Herr Schilling behielte nach dem Abschluß seiner Rechnung von 1768. an unverkauften Glase übrig 180066. Stück, welche er, laut der meinem Erachten sub N. 12. beygefügtem Original-Berechnung de 1769.

D 2

darin,



darin, als einen Saldo des vorigen Jahres vom unverkauften Glase, aufgeführt hat.

Aus eben dieser Rechnung erhellet, daß er von dem Herrn Drebing zu Boitzenburg im May, Junii und Julii Monath sehr ansehnliche, die Summe von 90948 Stück ausmachende, Glas-Transporte erhalten habe, und daß zu dieser Summe nächsthin noch so viel zugesandt worden, daß, mit Inbegrif des im Jahr 1768 übrig gebliebenen unverkauften Glases, der Herr Schilling 314766 Stück zum Verkauf vorrätig gehabt hat. Es hat Ihm also 1769 an Waare zum Absatz nicht gefehlet.

Ob nun gleich der Herr von Raven dieses nicht leugnen kann, weil ich Ihn sonst davon durch die mir selbst zugestellte Abrechnung des Herrn Schillings de 1769 überführen könnte: so wird er dennoch seine Schutzwehre darin finden wollen, daß der Herr Schilling dieses Glas zu spät von dem Herrn Drebing aus Boitzenburg empfangen, und die beste Zeit des Absatzes inzwischen verstrichen ist. Dieser Einwand läßt sich aber auch sehr leicht heben, so bald man nur die vorangeführte Glas-Rechnung des Herrn Schillings wieder zur Hand nimt.

Vorhin habe ich schon bemercket, daß derselbe bey dem Abschluß der Jahres-Rechnung de 1768 an unverkauften Glase 180066 Stück übrig behalten, und daß Ihm in den besten Monathen des 1769sten Jahres 90948 Stück nachgesandt, auch mit dieser Zusendung dergestalt fortgefahren worden, daß er, laut Abschluß der Rechnung de 1769, die Summe von 314766 Stück zu berechnen gehabt.

Da nun aus dieser Rechnung weiter bemerklich wird, daß bey dem Abschluß des Jahres 1769 das unverkaufte Waaren-Lager in 169786 Stück bestanden, so ergiebt sich, daß, wenn die Summe von jener der 314766 Stück abgezogen wird, nur 144980 Stück verkauft worden, und daß, da vorbemerkter Maassen der Saldo des unverkauften Glases bey dem Schluss des 1768sten Jahres 180066 Stück geblieben, und davon die im Jahr 1769 verkauften 144980 abgezogen werden, Ausgangs 1769 von dem bey Abschluß des 1768sten Jahres vorrätig gewesenen Glases noch 35086 Stück unverkauft übrig geblieben.

Wo bleibt nun der Vorwand, daß der Ertrag der Hütte de 1769. darum so geringe gewesen, weil der Spéditeur Drebing das ihm von Nos-sentin zum weitern Transport nach Altona zugesandte Glas so spät an den Herrn Schilling abgesandt, daß die beste Zeit des Absatzes verstrichen, da doch der Herr Schilling das vom Jahr 1768. unverkauft übrig behaltene Glas, bey dem Schluss des 1769sten Jahres noch nicht einmahl verkauft gehabt, sondern noch davon 35086. Stück, als unverkauft, übrig behalten?

Ist es nun nicht bewiesen, daß die ganze Erzählung des Herrn von Raven von der Ursache des mindern Ertrags der Hütte de 1769. ein blosses Mährchen sey? und daß, wenn er die Miene der größten Aufrichtigkeit annimt, und offenherzig reden zu wollen versichert, er nur die Absicht hat, seine Herren Gläubiger treuherzig zu machen, um Ihnen desto eher etwas aufzubinden zu können. Genug hievon.

Der Herr von Raven mag sich nunmehr das Prognosticon selbst stellen,

stellen, ob seinem sogenannten offenherzigen Vortrag der Beysfall der Welt entstehen werde?

ad 3.) Nach einer gesunden Vernunft-Lehre kann man die Praemissen nicht rein annehmen, und dennoch die daraus richtig gezogene Folge läugnen.

Der Herr von Raven nimt die Aussage des, nicht von mir, sondern von denen Herren Taxatoribus auf seinen Eid befragten Vice-Glase-Meisters Wendt darin für richtig an, daß ohngefähr 1300000 Hohl-Gläser auf der Nossentinschen Hütte jährlich verfertigt werden können, und das Tausend zu 5 und 6 Rthlr. verkaufet werde. Dennoch aber leugnet Er die daraus gezogene Folge, daß der Ertrag der Hütte, in Grund-Lage der Aussage des Vice Glase-Meisters Wendt, nach Abzug der berechneten Kosten, höchstens nur 1476 Rthlr. 45 fl. 9 pf. seyn könne.

Er sucht dieser seiner wieder die ersten Grundsäke einer gesunden Vernunft-Lehre gemachten Ausserung dadurch einen Anstrich zu geben, daß man einen Unterschied zwischen Wurf-Glas und Kaufmanns-Gut machen, und bemerken müsse, daß der Vice-Glase-Meister Wendt nur von ersterem, nicht aber von letzterem geredet habe, daß dieses ungleich höher verkaufet würde, und jenes sich zu diesem, wie 6 zu 13 verhielte.

Um auch diesen Schein-Grund zu entfernen, so bemercke ich nur bloß, daß der Herr von Raven in der gemachten Berechnung des Werths des beym Abschluß des 1769sten Jahres unverkauft gewesenen Glas-Lagers, welche der Berechnung des Herrn Amtmanns Souhr im Betreff des jährlichen Ertrags der Hütte angefüget, und meinem Erachten sub N. 9. beigeleget ist, selbst angegeben: daß ausser den Pitruolen, der höchste Preis aller übrigen Glas-Sorten nur 8 Rthlr. das Tausend betrage.

Ist nun das Verhältniß des Wurf-Glases zu dem Kaufmanns-Guth 6 zu 13, oder verhält sich nicht vielmehr ersteres zu letzterem, wie 6 zu 8?

Man rechne außerdem nur diesenigen Kosten von letzterem ab, welche durch den Transport erwachsen, und, nach Anweisung der Berechnung, jährlich in die Tausende gehen, wird dann das Verhältniß des Werths zwischen Wurf-Glas und Kaufmanns-Guth wohl unterschieden bleiben?

Würde der Herr von Raven es wohl nicht lieber sehn, wenn er alles Glas auf der Hütte verkaufen, und also aller Transports und sonstigen ansehnlichen Kosten entbürget seyn könnte?

Ich sollte glauben, daß hiebei ein grösßerer Vortheil, als bey dem auswärtigen Verkauf zu finden wäre.

Die wesentlichen Mängel meiner Berechnung in Einnahme und Ausgabe, welche nach der Ausserung des Herrn von Raven, die Ungültigkeit des Ertrags der Hütte von 1476 Rthlr. 45 fl. 9 pf. verkündigen sollen, sehe ich dahero nicht ein, und es mag meinenthalben immerhin dem Nachdenken der unpartheyischen Welt überlassen bleiben, ob, nach vorstehenden richtigen Grundsäken, der Ertrag der Hütte höher, als höchstens zu 1500 Rthlr. hinan gehen könne, und ob ich, unter dieser Voraussetzung, ohne Grund und wieder die Notoriete, zu wenig in Einnahme und zu viel in Ausgabe ausgeführt habe?

E

Doch



Doch die Erinnerung, daß ich hier die Ausgaben de 1762 bis 1769 zur Grundlage der Berechnung des 8ten Theils gemacht, allein eben die Richtigkeit der Berechnung in Einnahme angesuchten, soll noch ein Beweß seyn, daß ich ein und eben dasselbe alsdenn für unrichtig angebe, wann daraus Folgen für den Herrn von Raven gezogen werden, dahingegen aber eben dieses dann für richtig halte, wann ich daraus Schlüsse gegen Ihn ziehen kann.

Niemand, als der Herr von Raven, wird mich deshalb eines Fehlers beschuldigen.

Die Einnahme ist jederzeit sehr ungewiß, und ich habe die Ursache des geringen Ertrags der Glas-Hütte de 1769 ad 1. umständlich angeführt.

Die Haupt-Ursache dieses geringen Ertrags war, wie erinnerlich seyn wird, der Mangel des Absatzes, und da gleiche Ursache gleichen Effect haben muß, und es nicht abzusehen, daß der Mangel des Absatzes aus denen vorhin angeführten Gründen in der Folge aufhören, sondern vielmehr zu befürchten ist, daß solcher eher zu, als abnehmen werde: so konnte ich ja auch nicht passieren lassen, daß diejenigen Jahre, wo der Absatz noch groß war, mit zu den schlechten Jahren gerechnet, und auf diese Art ein Durchschnitt zur Bestimmung des künftigen Ertrags gemacht wurde.

Mit der Ausgabe verhält es sich ganz anders.

Soll die Hütte nicht liegen, und sollen die Glasmacher eben so stark arbeiten, wie in den vorigen Jahren geschehen, so müssen ja gleiche Kosten verwandt werden.

Bleibt das Glas gleich unverkauft, so sind dennoch einmahl alle Kosten, bis auf diejenigen, welche durch den Transport und durch andere bey dieser Gelegenheit sonst weiter vorfallende Ausgaben erwachsen, schon gemacht, und wenn man gleich hiegegen einwenden wollte, daß also bis dahin die Transports- und sonstige Kosten auszuzahlen, und nicht in Rechnung zu bringen sind, so fällt dennoch dieser Zweifel gleich dahin, wenn man nur bemerkt, daß das bey der Hütte zu Boitzenburg und zu Altona Ausgangs vorigen Jahres vorrätig gewesene unverkaufte Glas-Läger mit einem Betrag von 7582. Rthlr. 18. fl. 9. pf. zur Einnahme gebracht worden.

Müssen, wann gleich die Kosten, welche mit dem Transport und sonst aufzugehen, noch wirklich nicht ausgegeben sind, solche nicht in der Rechnung der Ausgabe gebracht werden, da diese Ausgabe noch bevorsteht?

Glaubet der Herr von Raven vielleicht, daß, weil ich den geringen Ertrag der Hütte de 1769. mit zum Grunde der Bestimmung des in zukünftigen Jahren zu erwartenden Ertrags gelegt habe, auch hier in Ansehung der Ausgabe das gelten müsse, was ich in der Einnahme für richtig angenommen, und daß mithin die Ausgabe des Jahrs 1769. zum Grunde der Bestimmung der Ausgaben der folgenden Jahren gelegt werden müsse: so bin ich auch davon zufrieden.

Nach Ausweisung meines Erachtens habe ich die jährlich von der Verarbeitung und dem Debit des Glases zu bestreitende Kosten zu 5674. Rthlr. 2 fl. 3. pf. im Durchschnitt angenommen, nach der Berechnung des Herrn Amt-

Amt - Mann Souhrs aber betragen solche auf das 1769ste Jahr 5842.  
Rthlr. 39. fl. 6. pf.

Sollen diese letztere nun, nach dem Willen des Herrn von Raven, zum Grunde der Bestimmung der Ausgaben künftiger Jahre gelegt werden: So ergiebet sich, daß, wenn jene einstweilen von mir im Durchschnitt angenommene jährliche Kosten von diesen der 5842. Rthlr. 39. fl. 6. pf. abgezogen werden, ich noch 168. Rthlr. 37. fl. 3. pf. weniger in die jährliche zu vermuthende Ausgabe gebracht, als die Ausgaben des 1769sten Jahres ausmachen, und daß, wenn also nunmehr jene 5842. Rthlr. 39. fl. 6. pf. von demjenigen Werth des Glases, welcher nach der Bestimmung des Vice-Glase-Meisters Wendt zu 7150. Rthlr. angenommen worden, abgezogen werden, der hiernach zu bestimmende jährliche Ertrag nur 1307. Rthlr. 8. fl. 6. pf. bleibt. Es folgt hieraus weiter, daß, da nach meiner ersten Berechnung, nach welcher ich, in Grundlage der Aussage des Vice-Glase-Meisters Wendt, den jährlich zu hoffenden Ertrag auf 1476. Rthlr. 45. fl. 9. pf. angenommen habe, ich den Ertrag der Hütte auf 169. Rthlr. 37. fl. 3 pf. höher gerechnet, als solcher nunmehr nach angenommener Norm der berechneten Ausgabe des 1769sten Jahres ausmacht.

Ein neuer Beweß, wie ungegründet die Erinnerungen des Herrn von Raven gegen mein abgesetztes Erachten sind.

Ist der Herr von Raven nun der Beantwortung meiner Zweifel, in Ansehung des Ertrags der Hütte, müde: So kann ich Ihm hiemit die heilige Versicherung geben, daß ich der Wiederlegung seiner vorbewiesenen maassen gänzlich ungegründeten Erinnerungen doppelt müde sey.

Ich will mich dahero auch mit Wiederlegung der ad 4. et 5. angebrachten unbeträchtlichen Aeußerungen, wodurch meine unter diesen Nummern angebrachte, und von dem Herrn von Raven nicht abgeleugnete Gründe, nichts an ihrer Stärke verloren, nicht weiter beschäftigen. Nur dis wünschte ich, daß der Herr von Raven immerhin in seiner ehemaligen öffentlichen bekannten Unerfahrenheit im Hütten-Wesen geblieben wäre, und sich diejenigen Kenntniße, welche er von der Zeit an, da die Hütte außer Wacht gewesen, und er selbst die Bestreitung derselben gehabt, sich erworben haben will, nicht mit so großen und unmäßigen Kosten, und mit seinem gänzlichen Verfall erworben haben möchte. Dis würde für ihn und für seine sich allemahl redlich bewiesene Herren Gläubiger gerathener gewesen seyn, und Er so wenig, als Sie, würden jezo in dem Labyrinth sitzen, worinnen Er, so wie Sie, sich nunmehr leider! befinden. Nun

#### ad C.) zum Ertrag der Holzung.

Hier beschuldigt mich der Herr von Raven, daß ich die Grundsätze der zur Taxation beeidigt gewesenen Herren Forst-Verständigen, theils als willkürliche, theils als gänzlich unwahre, ausgerufen.

Eines jeden unpartheyischer Prüfung soll es anheim gestellt bleiben, ob ich Grund genug gehabt, die Taxation derer Forst-Verständigen auf diese Art anzusechten, oder aber, ob ich den von dem Herrn von Raven mir deshalb gemachten Vorwurf, verdiene?

E 2

Damit



Damit hierüber ein Urtheil gefället werden könne, so wird es nothwendig seyn, die Art und Weise bekannt zu machen, auf welche die Schätzung der Hölzung geschehen.

Denen Herren Forst-Verständigen, welche nicht auf die Schätzung des Werths der Hölzung, sondern auf deren Ertrag, beeidiget waren, gefiel es, die Kaveln der Nossentinschen Heyde zu 99. Kaveln anzunehmen, und diese in 3 Classen, nämlich in gute, mittelmäßige, und schlechte Kaveln, zu vertheilen.

Sie nahmen an, daß von jeder Art 33. vorhanden wären.

Sie zählten von jeder dieser 3 Classen eine Kavel auf, und machten nächsthin den Schluß, daß, weil in einer der besten Kaveln 1009, in einer der mittelmäßigen 870, und in einer der schlechten 693, Stück Bäume von verschiedener Stärke und Länge, sich befunden, die eine der besten Kaveln den Werth von 2871. Rthlr. 16. fl., die eine der mittelmäßigen Kaveln den Werth von 1981., und die eine der schlechten Kaveln den Werth von 1549. Rthlr. hätte.

Sie schlossen weiter: Daß weil Sie nun angenommen hätten, daß von einer jeden Sorte dieser 3 Kaveln 33. gute, eben so viele mittelmäßige, und wiederum so viele schlechte Kaveln in der Nossentinschen Heyde befindlich wären: so müsten sie eine jede dieser Kaveln mit der angenommenen Zahl von 33. multipliciren. Dis geschah, und darauf brachten Sie Methodo Mathematica den Schluß heraus: Daß, weil die 33. besten Kaveln 94754. Rthlr., die 33. mittelmäßigen Kaveln 65373. Rthlr., und die 33. schlechten Kaveln 51117. Rthlr. an Werth betrügen; der Werth der ganzen Nossentinschen Heyde die Summa von 211244. Rthlr. ausmachte.

Bey dieser vortrefflichen Ausrechnung fehlt nichts anders, als die Anfuge des I. Q. D, um solcher allen Zweifel zu bemeimen.

Allein nun möchte ich wohl fragen: Wie folget, wann ich auch jezo darauf nicht sehe, daß willkürlicher Weise von jeder Sorte der Kaveln 33. angenommen werden, um vielleicht die Rechnung desto leichter zu machen, daß in den 33. der besten, in den 33. der mittelmäßigen, und in den 33. der schlechtesten Kaveln, eben so viele Bäume von gleicher Länge und Stärke stehen, als in den 3 aufgezählten befunden worden, da die Herren Forst-Verständige, ihrem eigenen Geständnisse gemäß, von einer jeden Sorte der Kaveln nicht mehr, als eine aufgezählt haben?

Heißt dis nicht willkürlich geschätzet?

Dis mag zum Beweis meiner Behauptung, daß die Taxation der Herren Förster auf willkürliche Grundsätze gebauet ist, genug seyn.

Wer davon mehrern Beweis haben will, der braucht nur die Anlage meines Erachtens sub Nr. 10. zu lesen, worin dergleichen Beweise fast auf jeder Seite häufig anzutreffen sind.

Ausser diesen willkürlich angenommenen Grundsätzen haben die Herren Forstverständige Taxatores ihre Schätzung auf gänzlich unwahre Principia gebauet. Auch dis muß ich beweisen.

Sie

Sie haben angesehet, daß jährlich zur Glas-Hütte 1700. Fahden Scheiter-Holz und 1400 Fahden Poll-Holz gebraucht werden, da doch der beeidigte Vice-Glase-Meister Wendt in dem meinem Erachten sub Nr. 14. beygefügten Protocollo auf die ihm von den Herren Taxatoribus gemachte 3te Frage: Wieviel Holz jährlich ohngefähr zur Hütte verbraucht werde? seine Antwort dahin abgegeben:

Ohngefähr 1500. Fahden Scheiter-Holz, und 300. Fahden Schör-Holz.

Sie haben ferner den Fahden Scheiter-Holz, welchen der Herr von Raven dem Herrn Pfandträger Seitz zu Linstow, als ehemaligen Pächter der Nossentinschen Glas-Hütte, für 40. fl., und wenn es darauf angekommen, noch wohl für einen geringern Preis gelassen hätte, zu 1 Rthlr. 16 fl. neue Zweythirdtel in Anschlag gebracht, und auf gleichen Fuß haben sie es mit dem Poll-Holz gemacht.

Endlich ist von Ihnen die Taxation der ganzen Nossentinschen Heide nach gleichen Grundsäzen geschehen, und haben sie zum Exempel den Balken von 40 Fuß zu 4 Rthlr. in Anschlag gebracht, ohnerachtet ich es Ihnen verschiedentlich gesaget, daß Kurz vor der Taxation zwischen dem Herrn von Raven und mir an einem, und den Kauf-Leuten Herrn Meincke und Jacobsen am andern Theil, ein Holz-Contract von 3000. Stück Tannen von 40 Fuß geschlossen, und ein jeder dieser 40fußigen Balken für 2. Rthlr. 16 fl. N.  $\frac{1}{3}$  tel verkauft worden; ein Preis, welchen Creditores anfänglich zwar nicht für hinreichend hielten, auf die Versicherung des Herrn von Raven aber, daß man Ursache hätte, diese 3000. Stück 40fußige Tannen für den angezeigten Preis zuzuschlagen, sich gefallen ließen.

Mehrere Beispiele von den gänzlich unwahren Grundsäzen der Herren Forst-Verständigen liestet die vorangezogene meinem Erachten sub Nr. 10. beygefügte Anlage, und wer sich die Mühe nicht geben will, solche nachzulesen, der erinnere sich nur aus meinem Erachten, welches mit dieser eben angezogenen Anlage ganz genau überein kommt, daß die Herren Förster den Werth einer einzigen Kavel im Durchschnitt nur zu 2133. Rthlr. 17. fl. taxiret haben, in der Folge ihres von der Nossentinschen Heyde gemachten Ertrags-Anschlags aber, das Holz, welches aus dieser einzigen jährlich zu hauenden Kavel zur Bedürfniß der Hütte und zur Theer-Schwähleren gebraucht wird, zu einem Werth von 3360. Rthlr., und das Holz, was aus eben dieser einen Kavel außerdem noch jährlich verkauft werden könnte, zu 3000. Rthlr., mithin nunmehr eine und eben dieselbe Kavel zu einem Werth von 6360. Rthlr. angeschlagen haben.

Alles, was der Herr von Raven hiegegen angeführt, verdienet, da die Gründe, womit Er solches unterstützt, gar zu seichte sind, und das Unerhebliche derselben einem jeden gar zu leicht in die Augen fällt, keiner ausführlichen Abfertigung, wie dann auch die Pag. 11. seiner Beantwortung gemachte Berechnung, nach welcher, nach Abzug von 1200 Bäumen, welche jährlich zur Bedürfniß der Glas-Hütte und sonst verwendet werden müssen, in dieser einen Kavel 2800 Stück zum jährlichen Verkauf übrig bleiben, keiner Wiedergabe verdienet, da ich von dieser Berechnung mit Wahrheit behaupten kann, daß selbiger das Gepräge ihres gar zu geringen Werths gleichsam aufgedrückt stehe.

Sollte der Herr von Raven in Ansehung der 31 Kaveln, welche die Förster deshalb, weil sie größtentheils Raum gemacht sind, nicht in Anschlag gebracht haben, es so wie in seiner Beantwortung ferner leugnen, daß er selbst den daraus zu hoffenden Ertrag bezweifelt, und zwar deshalb, weil sie größtentheils Raum gemacht worden, so kann Ihn zu jeder Stunde durch seinen, meinem Erachten sub N. 15. beygefügten Originalen Aufsatz völlig überführen.



Der jährliche aus dem Verkauf zu hoffende Ertrag der Hölzung bleibet, der nichtigen Widersprüche ohnerachtet, nach wie vor gänzlich ungewiß, und die angesezte Summe der Herren Forst-Verständigen äusserst übertrieben.

Der Herr von Raven könnte immerhin zufrieden seyn, wenn sich jährlich ein Käufer finde, der seinem Gelde feind, für denjenigen Theil der Hölzung, welcher, nach Abzug dessen, was zur Bedürfniß der Hütte und des Theer-Osens erforderlich und sonst nothwendig ist, in der einen jährlich zu hauenden Kavel übrig bleibt, 1500 Rthlr. bezahlte.

Möchte ich doch hier meine Rechtfertigung in Ansehung des Ertrags der Hölzung beschliessen können! und wie gerne legte ich meine Feder nieder, wenn der Herr von Raven, begnüglich mit seinem bisherigen Schmälen, worauf ich, um mit Ihm nicht in gleiche Verdammnis zu kommen, nichts erwiedert, den Vorhang zugezogen hätte.

Ist es denn meine Schuld, daß der Herr von Raven durch seine eingekleidete Beschuldigung meinen guten Nahmen, der dem ehrlichen Manne unter allen Umständen das heiligste bleibt, der Welt so zweydeutig vorgestellt?

Selbst zum Verderben des menschlichen Lebens kann der tödtende Gifft nicht seiner gemischet werden, wie der Herr von Raven Pag. II. seiner Beantwortung den schwarzen Gedanken, als ob ich durch ein besonderes Interesse zu seinem Nachtheil zu schreiben und mit Hervorschung aller möglichen Kleinigkeiten die Zustandekunst eines Vergleichs zu hindern gedungen, eingekleidet hat.

Blos die Rache seines fehlgeschlagenen Vorhabens, mich zu seinem Vortheil zu gewinnen, hat diese Ihm schimpfliche Geburth hervor gebracht.

Wie ungerne habe ich Ihn beschämen wollen!

Allein, da er Trotz seiner eigenen Ueberzeugung, noch feindselig und kühn genug ist, meiner Ehre und guten Nahmen einen Schandfleck anhängen zu wollen: so verdencke er es Sich unmehr selbst, wenn ich ihn entlarvt von dem angenommenen Schein der Ehrlichkeit eben so blos, wie entnervt von Bermüthen, der Welt öffentlich darstelle.

Ist es Ihnen, mein Herr von Raven, ganz vergeßen, welchen Antrag Sie mir den 2ten Tag nach der Zeit persönlich machten, als mir von den Herren Special-Bevollmächtigten Ihrer Herren Gläubiger der Auftrag zur Abgabe meines Erachtens über Ihre Vergleichs-Vorschläge geworden?

Beehrten Sie mich an diesem Tage mit Dero mir sonst nie gewürdigtem Besuch nicht einzlig und allein aus der Ursache, mich zu Ihrem Vortheil zu dingen?

Wären Sie noch dreiste genug, dis zu leugnen: so bin ich jederzeit im Stande, die Welt durch Ihren von 15ten Januar. a. c. datirten Brief zu überzeugen. Und wann dis nicht genug: so müste der Freund, dessen Nahme ich bis jetzt verschweige, auftreten, welcher mir in Ihrer Seele Ihre Verheissungen wiederholt, in so ferne ich mich geneigt finden lassen wolte, von dem Weg der Rechtschaffenheit mich zu entfernen.

Hier sehen Herren Creditores den Mann, der Ihnen stets die Redlichkeit seiner Absichten vorhält, womit Er gegen sie gehandelt zu haben, und noch handeln zu wollen, sich öffentlich rühmet, in seiner ächten Gestalt.

Kein Unpartheyischer, und wem die Erhaltung seiner Ehre und des guten Nahmens mit mir gleich heilig ist, wird mir diese öffentlich gemachte Anzeige verdencken. Man wird mir vielmehr die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß, da ich mich durch die gegenseitigen Verheissungen und sonstigen Ursachen nicht blenden und abschrecken lassen, die denen Herren Gläubigern des Herrn von

von Raven schuldige Pflicht aus den Augen zu sehen, sondern solche als ein redlicher Mann dem ohngeachtet erfüllt, und Ihnen den ganzen Stand der Sache, und wie nachtheilig es für Sie seyn würde, den von dem Herrn von Raven vorgelegten Vergleich einzugehen, umständlich geschildert habe, ich so gehandelt, wie ein redlicher Mann handeln muß.

Ich gehe nunmehr

ad D) zu dem vierten Ertrags-Punkt über.

Dieser soll aus den Zinsen von den Activ-Schulden des Herrn von Raven kommen.

Diese habe ich in meinem Erachten zu 750 Rthlr., und mithin das Capital zu 15000 Rthlr. neue Zweydrittel angenommen.

Der Herr von Raven nennt dis zwar eine willkürliche Schätzung und scheinet also jezo darinn mit mir nicht einig zu seyn, daß die Reduction seiner aufgeführten Activ-Schulden von 31000 Rthlr., unter welcher Summe ohnedem sehr viele Zinsen von den austehenden Capitalien stecken, zu 15000 Rthlr. neue Zweydrittel geschehen müsse.

Er erinnere sich aber, daß er solche in der Conference vom 9ten Ian. a. c. durch seinen Herrn Sachwald nur für 10000 Rthlr. ausgegeben, und nächst hin mir selbst versichert, daß gegen die, nach geschehener Prüfung, aus eigenem Triebe, geschehene Reduction seiner sämtlichen Activ-Schulden zu 15000 Rthlr., nichts zu erinnern wäre.

Mit Grunde hat der Herr von Raven auch jezo so wenig hiegegen, als gegen die übrigen einstweilig und unter gewissen Einschränkungen angenommenen jährlichen Erträge aus den Gütern, der Hütte, und der Hölzung, etwas erinnern können.

Die verschiedenen Reservationen einiger Creditoren bleiben ebenmäßig nach, wie vor, unabgeholfen, und wird also darauf fernerweit reflectirt werden müssen.

Wann aber auch diese in der Zukunft keine Minderung des Ertrags, oder Vergrößerung der Schulden-Last, wie ich es dennoch befürchte, machen solten, so bleibtet, ohne einmal hierauf, und auf den ungewissen Ertrag, besonders der Hölzung zu sehen, dis allemahl gewiß, daß aus dem einstweilen angesezten Ertrag die Obligations-mäßigen Zinsen nicht bezahlet werden können, sondern, daß, im Gegenhalt des Ertrags zu den Zinsen, ein jährliches Minus von 738 Rthlr. 10 fl. 9 pf. bleibtet, solches aber auf den Fall, wenn von den illiquiden Posten 8336. Rthlr. neue Zweydrittel abgehen, welchen Abgang dennoch der Herr von Raven allererst beschaffen muß, und die verschiedenen Reservationen keine Änderung machen, bis auf 321. Rthlr. 20. fl. 5. pf. vermindert werde.

Bey diesen kläglichen Umständen will der Herr von Raven dennoch ein reicher Mann bleiben, und verlangt von seinen Creditoribus den sich Pag. 13. seiner Beantwortung ausgerechneten Ueberschuf von 56700. Rthln., wovon er, um genereux zu handeln, 2000. Rthlr. freywillig fallen lassen, ausbezahlt. Seltsamer Gedanke!

Bermeynt der Herr von Raven gleich seinen Herren Gläubigern durch die, und noch dazu äußerst übertriebene Taxe bezahlen zu können, so iret er sich gar sehr.

Ja, wenn Er sich gar befallen lassen sollte, seine Herren Gläubiger zu überreden, daß die Schätzung der beeidigt gewesenen Taxatoren in einigen Stücken noch geringer gewesen, als seine Güter wirklich jährlich tragen: so würde dis ganz und gar ins Unglaubliche fallen.



Dennoch ist es in seiner Beantwortung meines Erachtens, ob gleich  
hie und da zerstreuet, geschehen.

Da Er wahrscheinlich mit gutem Vorbedacht den Calcul dieses hie  
und da vorgespiegelten Ertrags seiner Güther, und was aus seinen Activ-  
Schulden an Zinsen kommen soll, nicht gezogen: So will ich mir zum  
Schlusse, mit sehr guten Vorbedacht, die Mühe nicht verdriessen lassen,  
solche aus seiner vorgedachten Beantwortung heraus zu ziehen, und Ihm  
alsdenn eine Frage vorlegen, welche Er mir ewig unbeantwortet lassen wird.

1.) Soll der Ertrag der Güther Nossentin,  
Sparow, Lütgendorf, cum Pertinentiis  
seyn, laut Pag. 4. — —

5034 Rthlr. 13 fl. 7 pf.

2.) Der Ertrag der Hütte laut Pag. 7. a)

5000 Rthlr. — —

3.) Aus der Hölzung sollen laut Pag. 11. d.)  
jährlich verkaufet werden können, 2800.  
Bäume.

Ich will nur einen jeden dieser, als  
Kaufmanns-Holz, angenommenen 2800.  
Bäume, nach einem sehr mäßigen Preis,  
und im Durchschnitt rechnen 3. Reichsthlr.  
16. fl., macht — —

9333 Rthlr. 16 fl. —

4.) Die Activ-Schulden sollen 31000. Rthlr.  
betragen, und mithin davon an jährlichen  
Zinsen fallen — —

1550 Rthlr. — —

Mithin würde der jährliche Ertrag  
hiernach seyn — —

20917 Rthlr. 29 fl. 2 pf.

Und da zur Bezahlung der jährlichen  
Zinsen von den sämtlichen Passiv-Schulden,  
mit Inbegrif der illiquiden Poste, nur er-  
fordert werden — —  
so würde der Herr von Raven aus den Auf-  
künften seines Vermögens einen jährlichen  
Ueberschuss haben, von — —

9522 Rthlr. 25 fl. 4 pf.

11395 Rthlr. 4 fl. 3 pf.

Nun zuletzt die einzige Frage: Wenn es wahr ist, mein Herr von Ra-  
ven, daß Ihre Güther einen solchen Ertrag haben, daß nach Bezahlung der  
Zinsen, auch von allen illiquiden Forderungen, dennoch die Summe von  
11395. Rthlr. 4 fl. 3 pf. jährlich übrig bleibt, wie ist es denn möglich, daß, da  
Sie vor der Zeit, als Ihre Schulden-Last noch nicht so hoch hinan gestiegen,  
mithin weit weniger Zinsen zu bezahlen gehabt, und einen ungleich grösseren  
Ueberschuss aus den Güthern für sich behalten haben müssen, Sie laut Anlage  
sub Num. 18. seit Antonii 1763, mithin nach dem Kriege, bey allen sonst-  
igen beträchtlichen Einnahmen 74618 Rthlr. 35 fl. neue Zweydrittel neue Schul-  
den machen, und von den liquiden Schulden 24843 Rthlr. 17 fl. und von den  
illiquiden Posten 849 Rthlr. 36 fl., mithin in allen 25693 Rthlr 5 fl. neue  
Zweydrittel an Zinsen bis Antonii a. c. gerechnet, schuldig werden können?

## T A N T V M.

Güstrow,  
den 1sten März, 1771.

Heinrich Georg Hansen, Dr.



Dennnoch ist es in seiner Beantwortung meines Erachtens, ob gleich  
hie und da zerstreuet, geschehen.

Da Er wahrscheinlich mit autem Vorbedacht den Calcul dieses hie  
und da vorgespiegelten Extrags  
Schulden an Zinsen kommen:  
Schlusse, mit sehr guten Vor  
solche aus seiner vorgedachten  
alsdenn eine Frage vorlegen, m  
tin,  
nentiis

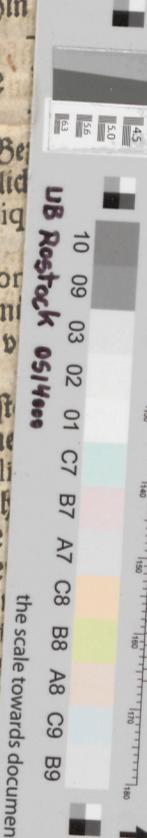
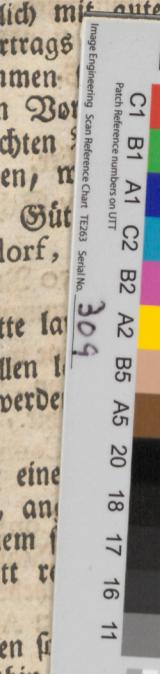
- 1.) Soll der Ertrag der Güt  
Sparow, Lütgendorf,  
seyn, laut Pag. 4.
- 2.) Der Ertrag der Hütte la
- 3.) Aus der Holzung sollen jährlich verkauft werden  
Bäume.

Ich will nur einen  
Kaufmanns: Holz, an  
Bäume, nach einem  
und im Durchschnitt re  
16. fl., macht  
4.) Die Activ · Schulden s  
betrugen, und mithin  
Zinsen fallen

Mithin würde  
hiernach seyn

Und da zur Be  
Zinsen von den sämtlich  
mit Inbegrif der illiq  
fordert werden  
so würde der Herr vor  
künften seines Vermi  
Ueberschüß haben, v

Nun zulegt die einzige  
dass Ihre Güther eine  
Zinsen, auch von allen illiq  
11395 Rthlr. 4 fl. 3 pf. jäh  
Sie vor der Zeit, als Ihre  
mithin weit wenigere Zinsen  
Ueberschüß aus den Güther  
sub Num. 18. seit Antoni  
gen beträchtlichen Einnahme  
den machen, und von den l  
illiquiden Posten 849 Rthlr.  
Zweydrittel an Zinsen bis A



T V M.

Güstrow,  
den 1sten März, 1771.

Heinrich Georg Hansen, Dr.

Wenn es wahr ist, mein Herr von Ra  
trag haben, daß nach Bezahlung der  
Verungen, dennoch die Summe von  
eibt, wie ist es denn möglich, daß, da  
st noch nicht so hoch hinan gestiegen,  
gehabt, und einen ungleich grösseren  
alten haben müssen, Sie laut Anlage  
thin nach dem Kriege, bey allen sonstigen  
Rthlr. 35 fl. neue Zweydrittel neue Schulde  
n 24843 Rthlr. 17 fl. und von den  
uthin in allen 25693 Rthlr 5 fl. neue  
gerechnet, schuldig werden können?